

## **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

### **Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Der Bedeutung des Amtes entsprechend werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht einfach bestimmt, sondern durch eine Wahl berufen. Nicht jede Person kann zur ehrenamtlichen RichterIn bzw. zum ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen werden.

#### **Persönliche Voraussetzungen**

Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt folgende Berufungsvoraussetzungen auf:

Als ehrenamtliche RichterIn bzw. Richter beim Arbeitsgericht können nur Personen berufen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Landesarbeitsgericht beträgt das Mindestalter 30 Lebensjahre.

Weiterhin dürfen nur Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. des Landesarbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig sind oder dort wohnen. Zusätzlich sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts fünf Jahre als ehrenamtliche RichterIn oder Richter an einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen sein.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitgeber müssen die Eigenschaft als Arbeitgeber besitzen, d. h. mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme besteht bei Betrieben, in denen vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Das Arbeitsgerichtsgesetz zählt zum Kreis der Arbeitgeber auch solche Personen, denen zwar im Normalfall die Eigenschaft als Arbeitgeber fehlt, die aber funktional der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind. Hierzu gehören:

- (1) Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind;
- (2) Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
- (3) Bei öffentlichen Arbeitgebern Beamte und Angestellte sowie
- (4) Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer müssen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ehrenamtliche RichterIn bzw. Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann ausnahmsweise auch sein, wer arbeitslos ist. Schließlich können Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften, wenn diese Personen zur Vertretung befugt sind.